

GEBÜHREN-
SATZUNG
DER STADT
MANNHEIM²



**Gebührensatzung der Stadt Mannheim
für die Beseitigung und Verwertung von
Abfällen vom 22.04.2021**

I. Allgemeine Grundsätze	4
§ 1 Gebührenerhebung	4
§ 2 Gebührenpflichtige	4
§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr	6
§ 4 Bemessungsgrundlage	6
II. Gebührenhöhe	8
§ 5 Höhe der Gebühren	8
§ 6 Behältersystem 0,06 m ³ bis 1,1 m ³ (Hausmüllbereich)	8
1) Restmüllbehälter	8
2) Biotonnen	8
3) Papiertonnen	8
4) Mehrfachleerungen	8
5) Zusatzleerungen	9
6) Schwerkraftschlösser	9
7) Außerordentliche Erschwendnisse	9
§ 6a Unterflursammelsystem 3 m ³ bis 5 m ³	10
§ 6b Vorübergehende Überlassung von Behältern	10
§ 7 Behältersystem 4 m ³ bis 40 m ³ (Großcontainer)	10
§ 8 Sperrmüllentsorgung	
(außerhalb der allgemeinen Sperrmüllabfuhr)	11
§ 9 Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung	11
III. Schlussbestimmungen	11
§ 10 Inkrafttreten	11
Gebührenverzeichnis der Abfallgebührensatzung	12

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Verwertung und Entsorgung von Abfällen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung der Deponie erhebt die Stadt privatrechtliche Entgelte gemäß § 13 Abs. 2 KAG.

§ 2 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren sind die Eigentümer*innen und die zur Nutzung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung). Dies gilt sinngemäß für Schiffsanlegestellen. Bei Erbbaurecht tritt an die Stelle des/der Grundstückseigentümer*in der/die Erbbauberechtigte. Dem/der Eigentümer*in steht gleich der/die Miteigentümer*in, die Wohnungs- bzw. Teileigentümergemeinschaft, die Wohnungs- bzw. Teilerbauberechtigtengemeinschaft, der/die Wohnungs- bzw. Teileigentümer*in sowie der/die Wohnungs- bzw. Teilerbauberechtigte.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, hat der/die bisherige Gebührenschuldner*in der Stadt unverzüglich davon schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Besitzer*in verpflichtet. Der/die bisherige Gebührenschuldner*in hat die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.
- 4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der/die letzte Erzeuger*in oder der/die letzte Besitzer*in des unerlaubt abgelagerten Abfalls Gebührenschuldner sowie derjenige/diejenige, der/die die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einem/einer Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet der/die Eigentümer*in oder sonstige Nutzungsberchtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen wurden; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.
- 5) Neben den Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 sind für Abfälle, die selbst zu den Abfallentsorgungsanlagen verbracht werden, auch diese Selbstanliefernde gebührenpflichtig. Selbstanliefernde im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Abfallerzeuger oder -besitzer, die den bei ihnen angefallenen Abfall durch einen Dritten/eine Dritte an der Abfallentsorgungsanlage anliefern lassen.
- 6) Im Übrigen ist derjenige/diejenige gebührenpflichtig, der/die eine Leistung der Abfallentsorgung veranlasst.
- 7) Die Gebührenschuld ruht als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht für Behälter nach § 6 entsteht:
 - a. mit Beginn des auf die Aufstellung folgenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, für den die Abmeldung erfolgt; eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.
 - b. im Gebiet für die 14-tägliche Entsorgung mit Beginn des Monats, in dem die erste 14-tägliche Leerung erfolgt für alle am Umstellungstag aufgestellten Behälter. Alle weiteren Behälterveränderungen richten sich nach § 3 Abs. 1 a).
- 2) Für alle übrigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Leistung, der Übernahme des Abfalls oder der Festsetzung des Zuschlages nach § 6 Abs. 7 oder Ziffer 6.3 Satz 5 AbfGebVerz
- 3) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Forderungsbescheides fällig. Werden Abschlagszahlungen erhoben, sind deren Fälligkeiten im Bescheid gesondert aufgeführt. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
- 4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Stadt oder einem/einer beauftragten Dritten eingezogen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- 1) Grundlage für die Gebührenbemessung sind:
 - a) Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie Dauer der Bereitstellung
 - b) Häufigkeit und Serviceart der Abholung und der für das Grundstück festgelegte Entsorgungsrhythmus
 - c) Verdichtungsgrad des Abfalls
 - d) außerordentliche Erschwernisse (Zuschläge)
 - e) Art und Dauer der Vorbehandlung von Abfällen
 - f) bei gemeinsamen Sammelplätzen die Anzahl der zugeordneten Grundstücke
 - g) für die Bemessung der Gebühren ist es unerheblich, wenn der Behälter zum Zeitpunkt der Abholung nicht befüllt ist.
- 2) Für Leistungen nach Ziffern 6.1c), 6.2c), 7, 9 - 11 AbfGebVerz sind das Gewicht bzw. die angegebenen Maß- oder Mengeneinheiten maßgebend.

II. Gebührenhöhe

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallgebührenverzeichnis. Das Abfallgebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Behältersystem 0,06 m³ bis 1,1 m³ (Hausmüllbereich)

- 1) Restmüllbehälter
Die Gebühr bemisst sich nach dem Abfallgebührenverzeichnis. Wird in Teilservicegebieten der Vollservice beantragt bzw. in Vollservicegebieten der Teilservice werden Gebühren gemäß Abfallgebührenverzeichnis erhoben.
- 2) Biotonnen
Die Biotonne ist gebührenfrei und wird grundsätzlich 14-täglich und im Teilservice entleert. Den Haushalten wird im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Bioabfallmenge aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.
- 3) Papiertonnen
Die Papiertonne ist gebührenfrei. Den Haushalten wird im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Papiermenge aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.
- 4) Bei regelmäßig wöchentlich bzw. 14-täglich mehrfacher Leerung ist die entsprechend mehrfache Gebühr gemäß Nummer 1 bzw. Nummer 2 bzw. Nummer 3 des Abfallgebührenverzeichnisses zu entrichten. Der Wechsel des Leerungsrhythmus bedarf einer vorhergehenden Prüfung durch den Eigenbetrieb Stadtraumservice.

- 5) Zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung durchgeführte Leerungen werden gemäß Abfallgebührenverzeichnis berechnet.
- 6) Für die Bereitstellung von Schließvorrichtungen für Restmüll-, Bio- und Papierbehälter werden die Gebühren gemäß Abfallgebührenverzeichnis berechnet. Die Behälter einschließlich der Schlosser und Schlüssel bleiben im Eigentum der Stadt.
- 7) Für Erschwernisse wird bei nicht satzungsgemäßen Standplätzen nach § 14 der Abfallwirtschaftssatzung für die Abholung der Abfälle ein Zuschlag zur Gebühr nach dem Abfallgebührenverzeichnis erhoben. Der Zuschlag bemisst sich nach dem durch die Erschwernisse verursachten Arbeitsaufwand und wird in zwei Stufen erhoben:

Leistungsstufe 1:
Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße zwischen 15 Meter bis maximal 30 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich zu 5 Stufen.

Leistungsstufe 2:
Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 30 Meter bis maximal 60 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich mehr als 5 Stufen bis maximal 25 Stufen und/oder maximal 1 Rampe und/oder Steigungen bis maximal 10 %.

§ 6a Unterflursammelsystem 3 m³ bis 5 m³

- 1) Die Leerung des Restmüll-Unterflurcontainer erfolgt wöchentlich.
- 2) Die Leerung des Bioabfall- und Papier-Unterflurcontainer erfolgt 14-täglich. Den Haushalten wird im Rahmen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Papiermenge und den Bioabfall aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.
- 3) Für Restmüll und Papier stehen Unterflurcontainer in den Größen 3 m³, 4 m³ und 5 m³ zur Verfügung. Bioabfallcontainer stehen in der Größe von 3 m³ zur Verfügung.

§ 6b Vorübergehende Überlassung von Behältern

Für Veranstaltungen, Straßenfeste, Messen und Märkte stehen auf Antrag vorübergehend und gegen Gebühr Behälter zur Verfügung. Die Gebühren ergeben sich gemäß Abfallgebührenverzeichnis.

§ 7 Behältersystem 4 m³ bis 40 m³ (Großcontainer)

Die Gebühr für die Entsorgung mit Großcontainern setzt sich aus

- d) Transportgebühren zuzüglich
- e) Containermiete, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird.
Bei angefangenen Monaten wird die Miete mit 1/30 der Monatsgebühr pro Tag berechnet zuzüglich
- f) Aufstellgebühren für die erste Aufstellung des Behälters, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird und
- g) Gebühren für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen

gemäß Abfallgebührenverzeichnis zusammen.

§ 8 Sperrmüllentsorgung (außerhalb der allgemeinen Sperrmüllabfuhr) und andere brennbare Abfälle

Jeder private Haushalt hat die Möglichkeit, Sperrmüll entweder zweimal im Jahr bei einer Menge bis zu 4 m³ oder einmal im Jahr bei bis zu 8 m³ kostenlos abholen zu lassen. Bei darüber hinaus gehendem Bedarf fällt eine Gebühr gemäß Abfallgebührenverzeichnis an.

- 1) Die Beseitigung von Kühlschränken aus Haushalten erfolgt unentgeltlich.
- 2) Für sonstigen Sperrmüll (nicht aus Haushalten) wird eine separate Gebühr gemäß Abfallgebührenverzeichnis erhoben. Diese Gebühr ist bezogen auf ein Pressmüllfahrzeug, einen Fahrer/eine Fahrerin und zwei Müllwerker*innen. Für die Entsorgung außerhalb des Tourenplans (Stadtteil) wird zusätzlich ein Zuschlag in Höhe der Fahrtkostenpauschale berechnet.
- 3) Selbstanlieferungen von Kleinmengen an Sperrmüll und brennbaren Baurestoffen aus Haushalten in den Recyclinghöfen können nach dem Abfallgebührenverzeichnis kostenpflichtig das ganze Jahr über erfolgen.

§ 9 Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung

Die Kosten für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung ergeben sich aus dem Abfallgebührenverzeichnis.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.02.1975 außer Kraft.

Abfallgebührenverzeichnis – AbfGebVerz

1. Restmüllbehälter (Hausmüll)

Die Gebühren für die Leerung des unverdichteten Behälterinhaltes betragen einschließlich Verbrennung:

1.1. Vollservice (incl. Service des Raus- und Reinstellens)

System 0,06 bis 1,1 m ³	monatl. Gebühr	monatl. Gebühr	monatl. Gebühr	monatl. Gebühr
	ab 01.07.2021	ab 01.01.2022	ab 01.07.2021	ab 01.01.2022
wöchentliche Leerung		14-tägliche Leerung		
0,06 m ³ Vollservice	25,70 €	26,40 €	15,40 €	15,70 €
0,08 m ³ Vollservice	31,00 €	31,80 €	19,10 €	19,60 €
0,12 m ³ Vollservice	39,10 €	40,00 €	24,90 €	25,40 €
0,24 m ³ Vollservice	65,20 €	66,60 €	42,80 €	43,70 €
0,66 m ³ Vollservice	151,10 €	154,30 €	95,10 €	97,30 €
0,77 m ³ Vollservice	174,90 €	178,60 €	110,30 €	112,80 €
1,10 m ³ Vollservice	246,40 €	251,60 €	155,90 €	159,30 €

1.2. Teilservice (14-täglich / ohne Service des Raus- und Reinstellens)

System 0,06 bis 1,1 m ³	monatl. Gebühr	monatl. Gebühr
	ab 01.07.2021	ab 01.01.2022
14-tägliche Leerung		
0,06 m ³ Teilservice	13,70 €	14,00 €
0,08 m ³ Teilservice	17,40 €	17,90 €
0,12 m ³ Teilservice	23,20 €	23,70 €
0,24 m ³ Teilservice	40,80 €	41,70 €

In Stadtteilen mit wöchentlicher Leerung, die im Vollservice entsorgt werden, wird für den individuellen Teilservice ein Abschlag in Höhe von 3,40 € für die Behältergrößen 0,06 m³ bis 0,12 m³ und für die Behältergrößen 0,24 m³ in Höhe von 4,00 € pro Monat und Behälter gewährt.

Bei den Behältergrößen 0,66 m³ bis 1,10 m³ wird für den individuellen Teilservice ein Abschlag in Höhe von 4,10 € bei 14-täglicher Leerung pro Monat und Behälter bzw. ein Abschlag von 8,20 € bei wöchentlicher Leerung pro Monat und Behälter gewährt.

1.3. Bei regelmäßig wöchentlich bzw. 14-täglich mehrfacher Leerung ist die entsprechend mehrfache Gebühr nach Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 des Abfallgebührenverzeichnisses zu entrichten.

1.4. Werden zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung:

- Anfahrtspauschale 69,80 € zzgl.
- 25 % der Gebühr für die regelmäßige wöchentliche Leerung bzw. 50 % der Gebühr für die regelmäßig 14-tägliche Leerung.

2. Biotonnen

2.1. Die Biotonne wird grundsätzlich im Teilservice 14-täglich geleert. Dieser Service ist in Mannheim gebührenfrei.

2.2. Auf Wunsch wird die Biotonne auch im Vollservice geleert. Hierfür wird pro Behälter ein monatlicher Aufschlag von 1,70 € für die Behältergröße von 0,08 m³ bis 0,12 m³ sowie von 2,00 € für den 0,24 m³-Behälter erhoben.

3. Papiertonnen

- 3.1.** Die Leerung der Papiertonne ist gebührenfrei.
- 3.2.** Auf Wunsch wird die Papiertonne auch im Vollservice geleert. Hierfür wird pro Behälter ein monatlicher Aufschlag von 1,70 € für die Behältergröße 0,12 m³ sowie von 2,00 € für den 0,24 m³-Behälter erhoben.
- 3.3.** Möchte der/die Gebührenpflichtige mit einer Gebühr für die wöchentliche Restmüllentsorgung individuell die Papiertonne, die im Vollservice entsorgt wird, im Teilservice entsorgt bekommen, wird ein Abschlag in Höhe von 1,70 € für die Behältergröße 0,12 m³ und für die Behältergröße 0,24 m³ in Höhe von 2,00 € pro Monat gewährt. Bei den Behältergrößen 0,66 m³ bis 1,10 m³ wird bei 14-täglicher Leerung ein Abschlag in Höhe von 4,10 € pro Monat und Behälter bzw. bei wöchentlicher Leerung ein Abschlag in Höhe von 8,20 € pro Monat und Behälter gewährt.

4. Unterflursammelsysteme

- 4.1.** Die Entsorgung der Unterflurcontainer erfolgt bei Restmüll wöchentlich, bei Bioabfall und Papier 14-täglich.

- 4.2.** Die Gebühren für die regelmäßige Leerung betragen monatlich:

Leistung	3 m ³	4 m ³	5 m ³
ab 01.07.2021			
Restmüll-UFC (wöchentliche Leerung)	886,20 €	1.039,70 €	1.174,30 €
ab 01.01.2022			
Restmüll-UFC (wöchentliche Leerung)	918,90 €	1.074,60 €	1.211,70 €
für die Jahre 2021 und 2022			
Bioabfall-UFC (14-tägliche Leerung)	gebührenfrei		
Papier-UFC	gebührenfrei		

- 4.3.** Werden in Ausnahmefällen zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung:

- a) bei wöchentlicher Leerung 25 % der Gebühr.
b) bei 14-täglicher Leerung 50 % der Gebühr.

- 4.4.** Werden in Fällen von Fehlbefüllungen von Bioabfall- und Papierbehältern zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung für Unterflurcontainer:

Leistung	Gebühr
Bioabfall-Unterflurcontainer 3 m ³	106,30 €
Papier-Unterflurcontainer 3 m ³	92,40 €
Papier-Unterflurcontainer 4 m ³	102,60 €
Papier-Unterflurcontainer 5 m ³	112,90 €

Die Gebühr für eine zusätzliche Anfahrt ohne zusätzliche Leerung, weil ein Behälter turnusmäßig nicht geleert werden konnte, beträgt 65,50 € pro Anfahrt.

5. Sonstige Gebühren

5.1. Tauschgebühr

Die Gebühr für eine Änderung der Zahl, Art und/oder Größe der Abfallbehälter beträgt
für 2-rädrige Behälter 16,20 €
für 4-rädrige Behälter 45,80 €.

Gebührenfrei sind Änderungen bei Neuausstattungen, Ersatz von nicht schuldhaft beschädigten Behältern und/oder Wegfall der Entsorgungspflicht.

5.2. Schwerkraftschlösser

Für die Ausrüstung von Abfallsammelbehältern fallen folgende Gebühren pro Behälter an:

Leistung	Gebühr
Behältergröße 0,06 bis 0,24 m ³	32,40 €
Behältergröße 0,66 bis 1,1 m ³	52,40 €
Weitere Behälter mit gleichschließendem Schloss, zusätzlich pro Behälter	15,60 €
Zusätzliche Schlüssel, jeweils	5,30 €

5.3. Behälterreinigung:

Für die Reinigung von Abfallsammelbehältern fallen folgende Gebühren pro Behälter an:

Leistung	Gebühr pro Reinigungsvorgang / pro Behälter
2-rädrige Behälter	24,90 €
4-rädrige Behälter	60,80 €

5.4. Zusätzliche Anfahrten

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird für jede zusätzliche Anfahrt, weil der Behälter nicht turnusmäßig geleert werden konnte, 69,80 € pro Anfahrt berechnet. Dies gilt auch bei Fehlbefüllungen.

5.5. Erschwerniszuschläge

Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen nach § 14 der Abfallwirtschaftssatzung sind folgende zusätzlichen Gebühren zu entrichten:

	Monatliche Gebühr der Leistungsstufe 1 pro Behälterbewegung	Monatliche Gebühr der Leistungsstufe 2 pro Behälterbewegung		
	(Transportwege und Standplätze gemäß § 6 Punkt 7) der Abfallgebührensatzung)	(Transportwege und Standplätze gemäß § 6 Punkt 7) der Abfallgebührensatzung)		
	Vollservice wöchentlich	Vollservice 14-täglich	Vollservice wöchentlich	Vollservice 14-täglich
2-rädrige Behälter	3,60 €	1,80 €	10,80 €	5,40 €
4-rädrige Behälter	5,20 €	2,60 €	16,00 €	8,00 €

5.6. Vorrübergehende Überlassung von Behältern:

Für die Überlassung von Behältern nach § 6b der Abfallgebührensatzung fallen folgende Gebühren pro Behälter an:

Leistung	Behältergröße (m ³)	Gebühr
Behälter ohne Leerung	0,12 bis 0,24	15,60 €
	0,66 bis 1,10	46,90 €
Behälter mit einer Leerung	0,12	19,20 €
	0,24	21,70 €
Jede weitere Leerung	0,66	63,60 €
	0,77	65,90 €
	1,10	73,10 €
	0,12	7,60 €
	0,24	12,90 €
	0,66	30,00 €
	0,77	34,70 €
	1,10	49,00 €

6. Großcontainer und Pressbehälter

- 6.1.** Die Gebühr für die Entsorgung mit **Großcontainern** setzt sich aus Miete, Transport, Entsorgungskosten sowie der Aufstellgebühr zusammen:

Behälter-größe in m ³	a) Miete monatlich		b) Transport pro Leerung		c) Entsorgungs- kosten
	Gebühr ab 01.07.2021	Gebühr ab 01.07.2021	Gebühr ab 01.01.2022	Gebühr ab 01.01.2022	
4	48,90 €	95,90 €	102,80 €	ab 01.07.2021: 151,40 €/t	
6	53,20 €	98,10 €	105,20 €		
8	57,30 €	100,30 €	107,60 €	Ab 01.01.2022: 166,50 €/t	
10	62,00 €	102,60 €	110,10 €		
12	139,10 €	124,30 €	133,20 €		
14	147,70 €	130,90 €	140,40 €		
16	156,20 €	137,60 €	147,50 €		
18	164,80 €	144,20 €	154,70 €		
20	174,30 €	150,80 €	161,90 €		
22	184,30 €	153,10 €	164,30 €		
24	207,60 €	155,30 €	166,70 €		
26	214,00 €	157,60 €	169,10 €		
28	220,00 €	159,80 €	171,50 €		
30	226,00 €	162,10 €	173,90 €		
40	237,90 €	195,30 €	209,70 €		

Für die erste Aufstellung wird die halbe Transportgebühr je nach Größe des Behälters erhoben.

- 6.2.** Die Gebühr für **Pressbehälter** setzt sich aus Miete, Transport, Entsorgungskosten sowie der Aufstellgebühr zusammen:

Behälter-größe in m ³	a) Miete monatlich		b) Transport pro Leerung		c) Entsorgungs- kosten
	Gebühr ab 01.07.2021	Gebühr ab 01.07.2021	Gebühr ab 01.01.2022	Gebühr ab 01.01.2022	
10	315,90 €	124,60 €	133,80 €	ab 01.07.2021: 151,40 €/t	
16	386,00 €	168,30 €	180,80 €		
20	419,40 €	186,00 €	199,80 €	Ab 01.01.2022: 166,50 €/t	

Für die erste Aufstellung wird die halbe Transportgebühr je nach Größe des Behälters erhoben.

- 6.3.** **Umleerbehälter** für Hausmüll und ähnliche Behälter werden gegen Gebühr für den Transport und ein pauschalisiertes Verbrennungsgewicht des Inhalts, das während eines Zeitraumes von mindestens 3 Monaten im Rahmen der Einzelabfuhr ermittelt wird, entsorgt. Diese beträgt pro Leerung:

Für Behälter bis kg	Gebühr ab 01.07.2021	Gebühr ab 01.01.2022
300	114,20 €	123,50 €
400	129,30 €	140,10 €
500	144,50 €	156,80 €
600	159,60 €	173,40 €
700	174,80 €	190,10 €
800	189,90 €	206,70 €
900	205,00 €	223,40 €

Daneben wird die Behältermiete nach Ziffer 6.1 berechnet.

Für standortgebundene Behälter wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 20 % der Transportgebühr nach Ziffer 6.1 je nach Größe des Behälters erhoben.

Für Erschwernisse (Zufahrt über Rampen, enge Höfe und dergleichen) sowie bei erhöhtem Aufwand für den Behälterwechsel wird ein Zuschlag zur Transportgebühr in Höhe von 20 % erhoben.

7. Die **Gebühren für die Verbrennung** von Abfällen aus Haushalten und zerkleinerten hausmüllähnlichen Abfällen betragen
ab 01.07.2021 151,40 €/t
ab 01.01.2022 166,50 €/t.

8. Die **Annahme von Grünabfällen** aus Haushalten erfolgt gebührenfrei in haushaltsüblichen Mengen an den von der Stadt bekannt gegebenen Stellen.

9. Entsorgung von Problemstoff-Kleinmengen, Altreifen und Bauschutt in den Recyclinghöfen

Die Gebühren der Annahme von Problemstoff-Kleinmengen gem. § 2 Abs. 12 b und § 12 der Abfallwirtschaftssatzung bis zu einer Menge von 2.000 kg/Jahr sowie die Annahme von Altreifen, Baureststoffen und Asbestzementplatten betragen:

Gruppe	Abfallbezeichnung	Gebühr pro Kilogramm
1	Eisen-Nickel-Batterien, Nickel-Cadmium-Batterien, Knopfzellen, Kondensatoren, Feuerlöscher und Ähnliches	0,30 €
2	Altfarben und -lacke, Härter, Trockenfarben, Diesel und Heizöl, Motoren- und Getriebeöl, mineralische Fette und Öle, Haushaltsreiniger und Ähnliches	0,90 €
3	Fotochemikalien (Entwickler- und Fixierbäder), halogenfreie Lösemittel (z.B. Verdünner) und Ähnliches	1,20 €
4	Säuren, Laugen, Ammoniak, Aerosole und Ähnliches	1,70 €
5	Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel und Ähnliches	2,50 €
6	Anorganische und organische Laborchemikalien, halogenhaltige Lösemittel und Ähnliches	4,00 €
7	Quecksilber	22,00 €

- Annahme von Altreifen mit oder ohne Felgen: 3,00 €/Stück
- Annahme von Kleinmengen an mineralischen Baureststoffen (nicht brennbar) bis 120 l pauschal: 3,50 €, bis maximal 240 l pauschal: 7,00 €
- Annahme von Kleinmengen an Asbestzementplatten pro Platte pauschal: 2,50 €

10. Sperrmüllentsorgung

- 10.1. Die Gebühren für Sperrmüll aus Haushalten mit Mehrmengen über 4 m³ / 8 m³ bzw. einem erforderlichen Zusatztermin ab der zweiten bzw. dritten Abfuhr betragen:

Leistung	Gebühr
a) Für Mehrmengen, pro angefangenem m ³	17,00 €
b) Jede weitere Abholung pro angefangenem m ³	17,00 €
c) Fahrkostenpauschale für Wunsch- bzw. Expresstermin	47,10 €

- 10.2. Die Gebühren für sonstigen Sperrmüll (nicht aus Haushalten) betragen:

Leistung	Gebühr
a) Sammelverfahren	
aa) Fahrtkostenpauschale pro Anfahrt	47,10 €
ab) Ab Gehwegrand Ladegebühr und Entsorgungspauschale je Lademinute	18,40 €
ac) Transport zum Gehwegrand Personal- und Fahrzeugpauschale je Trageminute	3,15 €
b) Einzelabholung (nur bei Großmenge)	
ba) Fahrtkostenpauschale bei Anfahrt	47,10 €
bb) Ladegebühr pro Minute (es werden mindestens 5 Lademinuten berechnet)	3,15 €
bc) Verbrennungskosten pro t gemäß Nr.7 des Abfallgebührenverzeichnisses	

- 10.3.** Für die Selbstanlieferung beim Recyclinghof Im Morchhof oder beim ABG Recyclinghof Friesenheimer Insel fallen folgende Gebühren an:

Selbstanlieferung	Gebühr
Bis 0,5 m ³ (z.B. Pkw-Kofferraum)	3,50 €
Größer 0,5 m ³	7,00 €

- 10.4.** Für eine Leerfahrt, die auf ein Verschulden des/der Gebührenpflichtigen bzw. des Auftraggebers/der Auftraggeberin zurück zu führen ist, wird eine Pauschale in Höhe von 34,00 € erhoben.

11. Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung

- 11.1.** Die Gebühren für zusätzlich benötigte Abfall-Säcke betragen:

Leistung	Gebühr
Restmüll pro Müllsack (60 l) einschließlich Entsorgungskosten	2,00 €
Bioabfälle pro Müllsack einschließlich Entsorgungskosten	1,50 €

- 11.2.** Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle betragen:

Leistung	Gebühr
Menge bis 1 m ³	150,00 €
Menge ab 1 m ³	
Anfahrtspauschale	120,00 €
Ladezeit pro Personenstunde	38,00 €
Entsorgungsgebühren pro Tonne gemäß Ziffer 7 AbfGebVerz	



STADTRAUMSERVICE **MANNHEIM²**